

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.02.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0119/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.02.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussempfehlung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.05.2017 in Wuppertal-Barmen		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.05.2017 in Wuppertal-Barmen gemäß beiliegendem Entwurf

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 28.05.2017, einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des vom 25. bis 28.05.2017 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen stattfindenden Stadtfestes BARMEN LIVE beantragt.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 10.06.2016 (4 B 504/16) die Kriterien für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages konkretisiert und festgelegt, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann

eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zu anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfanges oder seiner besonderen Attraktivität, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Die rechtlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Bei dem Stadtfest BARMEN LIVE handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche dieses Jahr zum 31. Mal stattfindet. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Kombination aus Volksfest (Alter Markt), Jahrmarkt (Fußgängerzonen) und Musikfest (Johannes-Rau-Platz und Geschwister-Scholl-Platz). Das Fest erstreckt sich über die folgenden Flächen der Barmer Innenstadt: Alter Markt, Werth, Johannes-Rau-Platz, Geschwister-Scholl-Platz, Rolingswerth und Schuchardstraße.

Die Veranstalterin teilt mit, dass die Gesamtbesucherzahl bei gutem Wetter bei ca. 200.000 bis 300.000 Besuchern liege. Diese Einschätzung ist plausibel und entspricht den eigenen Erfahrungen der Ordnungsbehörde. An einem Werktag sind in der Innenstadt von Barmen laut einer Passantenfrequenzählung vom Sommer 2016 an dem am meisten frequentierten Standort am Werth im Bereich des Rathauses im Mittel 2.765 Passanten pro Stunde unterwegs. Somit liegt das Besucheraufkommen des Stadtfestes weit über dem bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Der räumliche Bezug zum Marktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf die Fläche des Stadtfestes und die angrenzenden Nebenstraßen begrenzt wird.

Somit dürfen die Geschäfte im Gebiet von Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung) und Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie Steinweg (westliche Abgrenzung) bis Bachstraße (östliche Abgrenzung) öffnen (siehe Karte).

Außerdem muss sich das Warenangebot der Ladenöffnung auf Produkte konzentrieren, welche dem Warenangebot des Stadtfestes entsprechen. Deshalb werden der Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit kein Notdienst) von der Öffnung ausgeschlossen.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.05.2017 in Wuppertal-Barmen

02 Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.05.2017 in Wuppertal-Barmen